

## **NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am  
Dienstag, den 20. September 2016 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderäte

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

**Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**

**Abst.Erg.  
Ja : Nein**

**1.  
Genehmigung der Niederschrift vom 26.07.2016**

Die Niederschrift über die Sitzung am 26.07.2016 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 26.07.2016 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**12 : 0**

**2.  
Behandlung von Bauanträgen**

**2.1  
Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Änderungsantrag zum Neubau eines Wohnhauses (Tektur) FlurNr. 995 Gemarkung Pörsnbach,  
Regensburger Straße 13

**2.2**

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „GE Pörnbach“ zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 523/2, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 1**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 523/2, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 1, eine Doppelgarage außerhalb der Baugrenzen sowie ein Carports innerhalb der Baugrenzen, jeweils mit Flachdach zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Pörnbach“ in einem Gewerbegebiet.

Die geplante Doppelgarage sowie das Carport sind grundsätzlich nach Art. 57 Abs. 1 b) BayBO verfahrensfrei.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der Bebauungsplan Nr. 12 „GE Pörnbach“ der Gemeinde Pörnbach.

Das Vorhaben entspricht in folgenden Punkten nicht dem Bebauungsplan:

- Die Doppelgarage überschreitet die Baugrenzen um 1,35 m an der Nordseite bzw. ca. 3 m an der Ostseite
- Doppelgarage und Carport sind mit Flachdach geplant, im Bebauungsplan vorgesehen sind geneigte Dächer

Bezugsfall Nebengebäude außerhalb der Baugrenze z.B. auf Fl.Nr. 523/3 sowie 523/6.

Bezugsfall Nebengebäude mit Flachdach auf Fl.Nr. 523/6.

Es bedarf daher Befreiungen von dem Bebauungsplan.

Über Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Nachbarunterschrift von Fl.Nr. 523/1, Gemarkung Pörnbach, wurde nicht nachgewiesen.

Die beantragten Befreiungen berühren keinen Grundzug der Planung, sind in dem o. a. Ausmaß unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung städtebaulich vertretbar, mit öffentlichen und nachbarlichen Belangen vereinbar und können nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass den beantragten Befreiungen zugestimmt wird.

**12 : 0**

### **2.3**

#### **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1899, Gemarkung Pörnbach, Hofmarkring 10**

Der Bauherr möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1899, Gemarkung Pörnbach, Hofmarkring 10 eine Terrassenüberdachung 4 m x 3 aus Alu-Rahmen mit Glasdach errichten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Pörnbach – östlich der Münchener Straße“ in einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Die geplante Terrassenüberdachung ist grundsätzlich nach Art. 57 Abs. 1 Buchstabe g) BayBO verfahrensfrei.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der Bebauungsplan Nr. 20 „Pörnbach – östlich der Münchener Straße“ der Gemeinde Pörnbach. Das Vorhaben entspricht in folgenden Punkten nicht den Festsetzungen:

- Überschreitung der Baugrenze um ca. 0,40 m

Bei der Terrassenüberdachung handelt es sich um eine untergeordnete bauliche Anlage. Die Überdachung ist 4 m lang (die Hauswand ist 7,50 m lang), 3 m tief und hat einem Abstand von 0,10 m zur Nachbargrenze (Doppelhaushälfte).

Gemäß Pkt. 3 des Bebauungsplanes wird eine Überschreitung der Baugrenzen durch vor die Außenwand vortretende Bauteile oder untergeordnete Vorbauten zugelassen, wenn diese nach Art. 65 Abs. 8 Ziffer 1 und 2 BayBO

- a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes in Anspruch nehmen
- b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und
- c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben.

Die geplante Terrassenüberdachung hält diese vorgenannten 3 Bedingungen nicht ein und fällt daher nicht unter die laut Bebauungsplan zulässigen Vorbauten. Es bedarf daher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dann erteilt werden, wenn die Abweichung vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Verwaltung kann einer geringfügigen Überschreitung der Baugrenze zugestimmt werden.

Im Bebauungsplangebiet wurden bereits Befreiungen hinsichtlich Baugrenzenüberschreitung erteilt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift** über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 20.09.2016

**Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**

**Abst.Erg.  
Ja : Nein**

Die beantragte Befreiung berührt keine Grundzüge der Planung, ist städtebaulich vertretbar und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Der Abstand zur Nachbargrundstückgrenze beträgt 0,10 m. Es ist daher zusätzlich ein Antrag auf isolierte Abweichung von den Abstandsflächen beim Landratsamt zu beantragen.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen im Grundstück zu versickern ist.

Beschluss:

Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

**12 : 0**

**2.4**

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines 6-Familienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1610/6, Gemarkung Pörsbach, in Maushof 5**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1610/6, Gemarkung Pörsbach, ein 6-Familienhaus in der Form E+1+D mit Satteldach 45°, Wandhöhe 6,50 m, Firsthöhe 12,50 m, Größe 12 x 18 m, zu errichten.

Die bestehenden Gebäude im Bereich des geplanten Neubaus werden abgerissen.

Im geplanten Bereich wurde am 03.07.2013 vom Landratsamt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Maschinen- und Bergehalle mit Schleppergarage genehmigt. Diese Halle wird lt. Bauherrn an dem Standort aus betrieblichen Gründen (Fläche zu klein – keine Erweiterungsmöglichkeit) nicht mehr umgesetzt.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Vom Landratsamt wird Maushof als Ortsteil eingestuft. Die Fläche, auf der das geplante Mehrfamilienhaus errichtet werden soll, ist als Innenbereich zu werten. Das Vorhaben muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Die bestehenden Wohnbebauungen in unmittelbarer Nähe sind in der Form E + 1 + D (z.B. Fl.Nr. 1613 = E+I+D mit 50 cm Kniestock, 32°; Hs.Nr. 5 a = KG (zum Großteil sichtbar) + E + D mit 25 cm Kniestock, 45°). Auch die Größe fügt sich ein (Bezugsfall auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 1610/5 vorhanden (12 x 17,5 m + Anbau 8 m).

Die erforderliche Anzahl von 10 Stellplätzen (2 Wohnungen bis 55 m<sup>2</sup> je 1 Stellplatz, 4 Wohnungen über 55 m<sup>2</sup> je 2 Stellplätze) wurden durch 5 Garagen und 5 Stellplätze nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift** über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am Dienstag, den 20.09.2016

**Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**

**Abst.Erg.  
Ja : Nein**

Die Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass in Maushof nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Das anfallende Regenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens befindet sich das denkmalgeschützte Gebäude Maushof 3 (früheres Forsthaus). Das Landratsamt Pfaffenhofen wird hierzu eine Stellungnahme des Amtes für Denkmalschutz einholen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

**12 : 0**

**3.**

**Neubau der Wasserleitung im Gewerbegebiet Pörsnbach II  
Abschluss des Ingenieurvertrages**

Zur Erschließung des Gewerbegebietes Pörsnbach II ist die Wasserversorgung neu zu bauen. Mit der Projektierung, Ausschreibung und Bauleitung ist ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Das Ingenieurbüro Eichenseher Ingenieure, Pfaffenhofen, hat einen Ingenieurvertrag auf der Grundlage der HOAI vorgelegt.

Beschluss:

Mit den Ingenieurleistungen zum Neubau der Wasserversorgung im Gewerbegebiet Pörsnbach II wird das Büro Eichenseher Ingenieure aus Pfaffenhofen mit den Leistungsphasen 1 bis 9 beauftragt. Bürgermeister Bergwinkel ist ermächtigt den Ingenieurvertrag abzuschließen.

**12 : 0**

**4.**

**Gemeinde Rohrbach; Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 für das Gebiet „An der Ossenzhausener Straße -  
Waal“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach**

Der Gemeinderat Rohrbach hat in der Sitzung vom 12.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „An der Ossenzhausener Straße – Waal“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Am südwestlichen Ortsrand vom Ortsteil Waal soll ein Wohngebiet mit 17 Parzellen geschaffen werden. Da sich ein Teil der Fläche außerhalb des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes befindet, wird auch dieser geändert.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird die Gemeinde Pörsnbach als angrenzende Gemeinde im Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Belange der Gemeinde Pörsnbach werden durch die beiden Bauleitpläne nicht berührt. Es werden keine Einwendungen erhoben.

**12 : 0**

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift** über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 20.09.2016

**Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**

**Abst.Erg.  
Ja : Nein**

- 5.  
Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015  
a) Stellungnahme der Verwaltung  
b) Feststellung der Jahresrechnung 2015  
c) Beschluss über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2015**

Zu a):

Der örtliche Rechnungshofausschuss hat in zwei Sitzungsterminen die Jahresrechnung 2015 geprüft. Geschäftsleiter Wojta trägt die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Positionen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Rechnungsprüfungsbericht zur Kenntnis und stimmt der Erledigung der Prüfungsfeststellungen wie vorgetragen zu.

**12 : 0**

Zu b):

Den Gemeinderatsmitgliedern liegen die Zahlen des Jahresabschlusses vor.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt. Der Jahresabschluss ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

**12 : 0**

Zu c):

Nach der örtlichen Prüfung, Klärung der Prüfungsfeststellungen und nach Feststellung der Jahresrechnung ist alsbald über die Entlastung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2015 gemäß Art. 102 GO.

**11 : 0**

Bürgermeister Bergwinkel stimmt gemäß Art. 49 GO nicht mit.

**6.  
Denkmalliste (Bau- und Bodendenkmäler)  
Herstellung des Benehmens nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG**

Seit Inkrafttreten des bayerischen Denkmalschutzgesetzes 1973 führt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege die Denkmalliste gemäß Art. 2 Abs. 1 DSchG, in der alle bekannten Denkmäler i.S.d. Art. 1 DSchG in Bayern nachrichtlich eingetragen sind.

Aufgrund unterschiedlicher Faktoren waren die in der Denkmalliste enthaltenen Informationen Ende der 1990er Jahre überholungsbedürftig, weshalb das Projekt „Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste“ vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege initiiert wurde. Das Projekt befand sich seit 2006 in der Umsetzungsphase und wurde im Dezember 2013 (Bodendenkmäler) bzw. November 2014 (Baudenkmäler) abgeschlossen. Das westliche Ziel des Projekts bestand in der flächendeckenden, systematischen Sichtung und Aktualisierung des gesamten Denkmalbestandes in Bayern unter Berücksichtigung der neuesten Kartierungs- und Datenbanktechniken.

Anbei erhalten Sie die aktualisierte Denkmalliste (Anlage 1). Die wegen Abbruch oder starker baulicher Veränderung aus der Denkmalliste gestrichenen Baudenkmäler sind zur besseren Übersichtlichkeit ebenfalls aufgeführt (Anlage 2). Das Schreiben dient der nach Art. 2 DSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde. Die Gemeinde bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Anmerkungen mitzuteilen. Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i.S.d. Art. 1 DSchG beziehen (z.B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Pörnbach stellt das Benehmen nach Art. 2 DSchG für die in Anlage 1 genannten Denkmale zu. Die Gemeinde Pörnbach stimmt der Streichung der Denkmale in Anlage 2 zu.

**12 : 0**

**7.  
Übertragung des Vertrages über den Transport und thermische Verwertung von Klärschlamm vom 25.10./29.10.1999 einschließlich der Nachträge**

Zur Entsorgung und thermischen Verwertung des gesamten in der Kläranlage Pörnbach anfallenden Klärschlammes wurde zwischen der Gemeinde Pörnbach und der Gesellschaft für Abwasserwirtschaft mbH (GAW) München am 25.10./29.10.1999 ein Vertrag geschlossen (gültig für 10 Jahre, Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Fristablauf gekündigt wird).

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift** über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 20.09.2016

**Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**

**Abst.Erg.  
Ja : Nein**

Mit einem 1. Nachtrag vom 29.07.2010 wurde die Klärschlamm Entsorgung an die E.ON Kraftwerke GmbH übertragen und der Vertrag wurde bis zum 31.03.2020 verlängert.

Am 01.01.2013 erfolgte die Vertragsübertragung/-übernahme durch die SüdWasser GmbH.

Mit Schreiben vom 22.08.2016 teilt nunmehr die SüdWasser GmbH Erlangen folgendes mit: Die SüdWasser GmbH ist ein Tochterunternehmen der Bayernwerk AG und entsorgt seit Jahren für zahlreiche Kommunen in Bayern zuverlässig Klärschlamm.

Mit dem Ziel einer noch deutlicheren strategischen Positionierung hinsichtlich des Klärschlamm als Brennstoff sollen die Klärschlamm Entsorgungsverträge mit Wirkung zum 1. August 2016 von der SüdWasser GmbH auf die Bayernwerk Natur GmbH übertragen werden.

Die Bayernwerk Natur GmbH ist als Tochterunternehmen der Bayern Werk AG in der dezentralen und regenerativen Energieerzeugung/-versorgung im Raum Bayern tätig.

Um eine kontinuierliche Weiterführung des Geschäftsbereichs „Klärschlamm Entsorgung“ in gewohnter Qualität zu gewährleisten, wird die SüdWasser GmbH von der Bayernwerk Natur GmbH zeitgleich mit der Übertragung der Entsorgungsverträge mit der gesamten Betriebsführung des Geschäftsbereichs „Klärschlamm Entsorgung“ beauftragt. Das bedeutet, dass das operative Geschäft einschließlich Kundenbetreuung weiterhin von der SüdWasser GmbH ausgeführt wird und die bisherigen Ansprechpartner in unveränderter Form erhalten bleiben.

Die vorgesehene Vertragsübernahme bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass der Vertragsübernahme durch die Bayernwerk Natur GmbH zugestimmt wird.

**12 : 0**

**8.  
Informationen der Verwaltung**

Bürgermeister Bergwinkel informiert über nachfolgende Sachverhalte:

**8.1  
Beteiligung der Gemeinde Pörnbach durch die Gemeinde Hohenwart im Rahmen der Bauleitplanung**

Die Gemeinde Pörnbach wird im Bauleitplanungsverfahren als Nachbargemeinde durch die Gemeinde Hohenwart beteiligt. Im Einzelnen geht es um den Bebauungsplan Nr. 50 - Freinhausen „Gewerbegebiet Ostermoos III“- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

27. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift** über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 20.09.2016

**Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**

**Abst.Erg.  
Ja : Nein**

Bebauungsplan Nr. 49 -Sondergebiet „Kommunalbetriebe“- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Alle vorgenannten Verfahren berühren die Belange der Gemeinde Pörnbach nicht. Die Verwaltung hat deshalb mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden.

## **8.2**

### **Beteiligung der Gemeinde Pörnbach durch die Gemeinde Rohrbach**

Die Gemeinde Pörnbach wird als Nachbargemeinde durch die Gemeinde Rohrbach zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Schelmengrund - 1. Bauabschnitt“ als Behörde und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Belange der Gemeinde Pörnbach werden durch diese Planung nicht berührt. Auf dem Verwaltungsweg wird mitgeteilt dass keine Einwände bestehen.

## **8.3**

### **Katholische Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH**

Die katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH bedankt sich für den Zuschuss im Jahr 2016.

## **8.4**

### **Erarbeitung eines Wanderkonzeptes für den gesamten Landkreis**

Unter Federführung des KUS soll ein Wanderkonzept für den gesamten Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm erarbeitet werden. Nachdem das Projekt im Rahmen des Leaderprogramms nicht bedient werden kann, einigte man sich darauf die Angelegenheit unter der Koordination des Kommunalunternehmens Struktur durchzuführen. Die Gesamtkosten für das landkreisweite Projekt betragen rund 25.000 €. Das KUS beteiligt sich mit 5000 €. Der restliche Betrag wird auf alle 19 Landkreiskommunen auf der Basis einer Einwohnerstaffelung verteilt. Auf die Gemeinde Pörnbach entfallen 453 €. Bürgermeister Bergwinkel teilt mit, dass sich die Gemeinde Pörnbach an diesem Projekt beteiligen wird und ihren Anteil in Höhe von 453 € übernehmen wird. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **8.5**

### **Kostenfreies WLAN in Kommunen**

In Kommunen werden durch den Freistaat Bayern zwei sogenannte Hot Spots gefördert. Die Kosten betragen rund 36 € monatlich. Die Investitionskosten werden vom Freistaat Bayern übernommen. Die Standorte für die Hot Spots sind noch festzulegen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 19.45 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel  
1. Bürgermeister